

**Allgemeinverfügung
zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Gebiet der
Wallfahrtsstadt Werl
vom 18.04.2023**

Aufgrund

- § 28 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist,
- Nr. 30.1.2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 31.03.2015 (GV. NRW S. 268), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist und
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist,

wird genehmigt, dass im Gebiet der Wallfahrtsstadt Werl, Kreis Soest, die nachfolgend bezeichneten pflanzlichen Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken angefallen sind, außerhalb einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage ohne ausdrückliche Einzelgenehmigung durch Verbrennen beseitigt werden dürfen:

- Schlagabraum,
- schlagabraumähnliche Abfälle, die in Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen oder Gärtnereien anfallen,
- Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen sowie
- Strohschwaden.

Die Beseitigung der o.g. Abfälle durch Verbrennen ist ohne ausdrückliche Einzelgenehmigung nur zulässig, wenn die nachfolgenden Vorgaben eingehalten werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung nicht für

- das Verbrennen von Schlagabraum im Wald (da die Genehmigung durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu erteilen ist),
- pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleingärten sowie für
- Brauchtumsfeuer gilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Nur wenn eine Verwertung der pflanzlichen Abfälle entsprechend der abfallrechtlichen Vorgaben nicht möglich ist (z. B. weil die Entsorgung aufgrund der Menge unmöglich oder unverhältnismäßig ist), kommt eine Beseitigung durch Verbrennen außerhalb einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage in Betracht.

Unabhängig von der generellen Ausnahme ist der Wallfahrtsstadt Werl, Abt. Sicherheit und Ordnung, das Verbrennen der pflanzlichen Abfälle mindestens 2 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin anzuzeigen. Das ist erforderlich, damit die Kreisleitstelle informiert werden kann, um Fehlalarmierungen der Feuerwehr zu vermeiden. Die Anzeige kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen und muss die folgenden Angaben enthalten:

- genauer Ort und Zeitspanne des geplanten Verbrennungsvorganges
- Art und Menge des Brennmaterials
- Name, Anschrift und Handynummer einer während des Verbrennungsvorganges ständig erreichbaren und verantwortlichen volljährigen Aufsichtsperson.

Auf dem jeweiligen Grundstück darf nur montags bis samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr verbrannt werden. An Sonn- und Feiertagen darf nicht verbrannt werden. Pro Tag ist ein Verbrennungsvorgang von höchstens 4 Stunden zulässig.

Das Verbrennen ist unzulässig, wenn Wald- oder Graslandbrandgefahr besteht. Informationen können bei der Abteilung Sicherheit und Ordnung eingeholt werden.

II. Verbrennen von Schlagabraum und schlagabraumähnlichen Abfällen

Schlagabraum und schlagabraumähnliche Abfälle dürfen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März verbrannt werden. Für das Verbrennen außerhalb der genannten Zeitspanne ist eine gebührenpflichtige Einzelgenehmigung der Ordnungsbehörde gem. § 28 KrWG erforderlich. Die Gebühren richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung. Das Verbrennen von Schlagabraum und schlagabraumähnlichen Abfällen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Die folgenden Sicherheitsmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

1. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
2. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Außenbereich (= Einzellage),
 - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

3. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
4. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
5. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
6. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
7. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
8. Die Haufen sollen erst unmittelbar vor dem Verbrennungsvorgang zusammengetragen werden. Ein Umschichten der Haufen hat vor dem Verbrennen zu erfolgen, sofern zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger in dem Schlagabraum Unterschlupf gefunden haben. Ab dem 01. März hat ein Umschichten der Haufen zum Schutz der Vögel und Kleinsäuger stets zu erfolgen

III. Verbrennen von Strohschwaden

Das Verbrennen von Strohschwaden ist zulässig, wenn das Stroh ansonsten im Rahmen der Bewirtschaftung oder Weitergabe an einen benachbarten Betrieb nicht verwertet werden kann. Das kann der Fall sein, wenn das Stroh z. B. wegen Verderbs, insbesondere wegen Schadpilzbefalls nach längeren Regenperioden nicht verwertet werden kann und eine Einarbeitung aus Fruchtfolgegründen bzw. wegen zu geringen „Umsetzungsvermögens“ des Bodens nicht möglich ist. Das Verbrennen der Strohschwaden soll – sofern möglich und vertretbar – umgehend nach dem Erntevorgang erfolgen.

In einem solchen Fall ist das Verbrennen so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Dabei sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen:

1. Das Stroh muss zu Schwaden zusammengefasst werden. Zwischen den einzelnen Schwaden ist ein Abstand von mindestens 2 m freizuhalten.
2. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 - 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,

- 100 m von Wäldern,
 - 25 m von Wallhecken und Windschutzstreifen, Feldgehölzen und Gebüsch,
 - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
3. Stoppelfelder sind allseitig durch einen 5 m breiten bearbeiteten Schutzstreifen zu sichern, es sei denn, sie grenzen an Hackfrucht- oder umgebrochene Ackerflächen. Größere Stoppelfelder sind durch 5 m breite Schutzstreifen in höchstens 3 ha große Flächen aufzuteilen.
 4. Wallhecken, Windschutzstreifen, Feldgehölze und Gebüsche sind durch einen 10 m breiten Schutzstreifen zu schützen.
 5. Das Stroh muss trocken sein. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
 6. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
 7. Es ist sicherzustellen, dass nicht mehr als drei Schwaden gleichzeitig abgebrannt werden und keine größere Fläche Feuer fängt.
 8. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
 9. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

IV. Hinweise zum Verbrennen von Brauchtumsfeuern

Das Entzünden von Brauchtumsfeuern im Gebiet der Stadt Werl richtet sich nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Brauchtumsfeuer in der Stadt Werl vom 15.02.2013 in jeweils gültiger Fassung.

V. Ordnungswidriges Verhalten

Verstöße gegen die Vorgaben dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden (siehe § 69 Abs. 2 KrWG).

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zugleich tritt die Allgemeinverfügung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Gebiet der Stadt Werl vom 01.10.2014 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

59457 Werl, den 18.04.2023

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister
gez.

Höbrink